

IV/51/511/5

Vorlage-Nr.: 31.08.2009 **3629/2009** 

Geschäftsordnung

am

## Unterlage zur Sitzung im

## öffentlichen Teil

| Aus | schuss Aligemeine verwaltu             | 03.09.2009             |     |  |
|-----|--|------------------------|-----|--|
| Anl | ass:<br>Mitteilung der Verwal-<br>tung |                        |     |  |
|     | Beantwortung von An-<br>fragen         | Beantwortung ein frage | nen | llungnahme zu ei-<br>n<br>rag nach § 3 der |

ordnung

## **Datenschutz im Haus des Jugendrechts**

Gremium

Die Stellungnahme der Verwaltung zu einer Anfrage von Herrn Detjen vom 27.04.2009 zum Datenschutz im Kölner Haus des Jugendrechts wurde vom Ausschuss in seiner Sitzung vom 22.06.2009 zur Kenntnis genommen.

Herr Detjen fragt nach, wie vorgegangen wird, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung zur Weitergabe ihrer Sozialdaten in der Fallkonferenz verweigern.

Die Jugendverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Neben der Rechtsgrundlage gemäß § 68 SGB X als Erlaubnis für die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten steht als gleichrangige Zulässigkeitsvoraussetzung die Einwilligung des Betroffenen und seiner gesetzlichen Vertreter.

Sie ist eine freiwillige vorherige Zustimmung. Notwendig für die Einwilligung, damit wirklich Entscheidungsfreiheit besteht, ist die Aufklärung über die Bedeutung der Einwilligung. Rechtswirksam einwilligen kann nur jemand, der hinreichend informiert ist, für welchen Zweck bzw. welche Aufgabe seine Daten benötigt werden.

Die Hinweispflicht besteht für die Stelle, die für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und die gesetzlich vorgesehene "Aufklärung" vornehmen kann.

Ihr gegenüber kann sich der Betroffene entscheiden, ob er die Einwilligungserklärung unterschreibt oder verweigert

Wird nach umfassender Aufklärung der Betroffenen über den Zweck der Datenverarbei-

tung und die Bedeutung der Einwilligung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst diese verweigert, werden in der Fallkonferenz die vorhandenen Sozialdaten nicht veröffentlicht.

Gleichwohl kann auf Grund der durch andere Beteiligte der Fallkonferenz bekannt gemachten Daten eine Absichtserklärung des Jugendamtes in Bezug auf zukünftige Planungen im Fall abgegeben werden.

Bekunden der Betroffene und seine Eltern durch die Teilnahme an der Ergebnisbesprechung (Teil 2 der Fallkonferenz) ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit, wird nochmals der Versuch unternommen, die Einwilligung zur Datenweitergabe zu erhalten.

gez. Dr. Klein